Lernort Kiesgrube Rubigen

Anreise, Sicherheitshinweise und allgemeine Geschäftsbedingungen

Inhaltsverzeichnis

1. Vertragsgegenstand und Geltungsbereich 1
2. Anmeldung und Bestätigung 1
3. Anreise und Wegsicherheit 2
4. Ausrüstung und Materialcontainer 3
5. Allgemeine Verhaltensvorschriften 3
6. Zusätzliche Verhaltensvorschriften bei Führungen durchs Betriebsareal 4
7. Preise und Konditionen 4
8. Versicherungspflicht und Haftung 4
9. Anwendbares Recht und Gerichtsstand 4

1. Vertragsgegenstand und Geltungsbereich

Die Stiftung Landschaft und Kies, Schulhausgasse 22, 3113 Rubigen (die «Stiftung») stellt Schulen, Unternehmen, Privatpersonen und anderen Besuchenden (zusammen «Gruppe» und einzeln «Gruppenmitglied») den Lernort Kiesgrube Rubigen («Lernort») für Unterrichtszwecke (inkl. diverses Unterrichtsmaterial) und Anlässe zur Verfügung und organisiert auf Anfrage Workshops, Führungen, Arbeitseinsätze und andere Aktivitäten (zusammen «Angebote»), welche durch ausgebildete Expertinnen und Experten («Personal») geleitet werden.

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen und Sicherheitshinweise inklusive der Anhänge (zusammen «AGB») gelten für alle Angebote der Stiftung am Lernort. Die Stiftung kann die AGB jederzeit ändern, wobei die bei Anmeldung auf www.lernortkiesgrube.ch publizierte Fassung massgebend ist. Die Anwendung allgemeiner Geschäftsbedingungen der Gruppe ist ausgeschlossen.

2. Anmeldung und Bestätigung

Gruppen können sich über das auf www.lernortkiesgrube.ch aufgeschaltete Online-Tool für Angebote anmelden. Anmeldungen sind für Gruppen verbindlich. Die Stiftung prüft die Anmeldungen und bestätigt innert einer Arbeitswoche den gewünschten Termin per E-Mail oder schlägt einen alternativen Termin vor. Mit der Bestätigung wird die Anmeldung auch für die Stiftung verbindlich.

Während der Hauptsaison (d.h. zwischen Frühlings- und Sommerferien) können keine Ersatztermine gebucht werden. Pro Termin kann sich nur eine Gruppe anmelden, die aus mehreren Klassen der gleichen Schule bestehen kann. Bei Mehrfachanmeldungen ist jeweils das Eingangsdatum massgebend.

Bei Abmeldungen weniger als zwei Arbeitstage vor dem Termin sowie bei Nichterscheinen der Gruppe wird der volle Preis verrechnet, bei kostenlosen Angeboten eine Umtriebsentschädigung von CHF 50.–.
Aus zwingenden Gründen kann auch die Stiftung ein Angebot kurzfristig absagen. Die Gruppe wird in diesem Fall rechtzeitig informiert und das Angebot wird an einem anderen Termin durchgeführt oder nicht in Rechnung gestellt. Eine weitergehende Haftung der Stiftung ist ausgeschlossen.

3. Anreise und Wegsicherheit

Der Lernort befindet sich an der Strasse «Neues Riedgässli» und ist per ÖV via Rubigen Bahnhof (ca. 40 Min. zu Fuss) oder via Bushaltestelle Beitenwil (ca. 25 Min. zu Fuss) erreichbar. Für Motorfahrzeuge müssen die Parkplätze beim Rubigencenter benutzt werden. Insbesondere ist das Parkieren am Waldrand beim Eingang zum Lernort untersagt. Keinesfalls darf der Zugang zum Lernort über das Betriebsgelände des Kieswerks erfolgen.

Beim Bahnhof Rubigen stehen 30 Mini-Scooter für die Anreise zur Verfügung. Damit kann der Weg in ca. 20 Min. bewältigt werden (zusätzlich ca. 10 Min. für das Einstellen der Scooter und das Wegräumen am Ende des Tages). Die Scooterkiste steht beim Gleis 2 neben dem Velounterstand und lässt sich mit dem Lernortschlüssel öffnen.

Die empfohlenen Anreisevarianten sind ausgeschildert und folgen möglichst sicheren Wegen. Risikostellen sind im Anreiseplan rot markiert und nummeriert.

- Gehen Sie durch die Unterführung auf die Seite des Bahnhofs mit dem Gleis 1 und folgen Sie den Wegweisern.
- Ziffern 1 und 3: Befahrene Strassen mit Fussgängerstreifen. Gruppe vor gemeinsamer Überquerung versammeln, evtl. Begleitperson aufstellen.
- Ziffern 2 und 4: Nebenstrassen. In Einerkolonne am Strassenrand gehen oder fahren; besondere Vorsicht beim links abbiegen vor der Unterführung (Ziffer 2). Gegenverkehr ist erst spät sichtbar!

Bei Benutzung der Mini-Scooter sind zudem folgende Hinweise zu beachten:

- Mini-Scooter gelten als fahrzeugähnliche Geräte und sind auf Trottoirs, Fusswegen und Nebenstrassen erlaubt (siehe Webseite der Kantonspolizei Bern sowie Flyer der BFU).
- Es ist auf eine vorsichtige Fahrweise zu achten. Weitere Sicherheitshinweise sind in der Scooterkiste. Grosse Personen sind eher sturzgefährdet: Lenker hoch einstellen und beim Fahren in die Knie gehen (Schwerpunkt tief halten). **Velohelme und Warnwesten müssen mitgebracht werden!**
- Schulkinder sollten in kleineren Gruppen fahren und jeweils vor Überquerungspunkten (Ziffern 1, 3 und 2 vor Unterführung) warten.

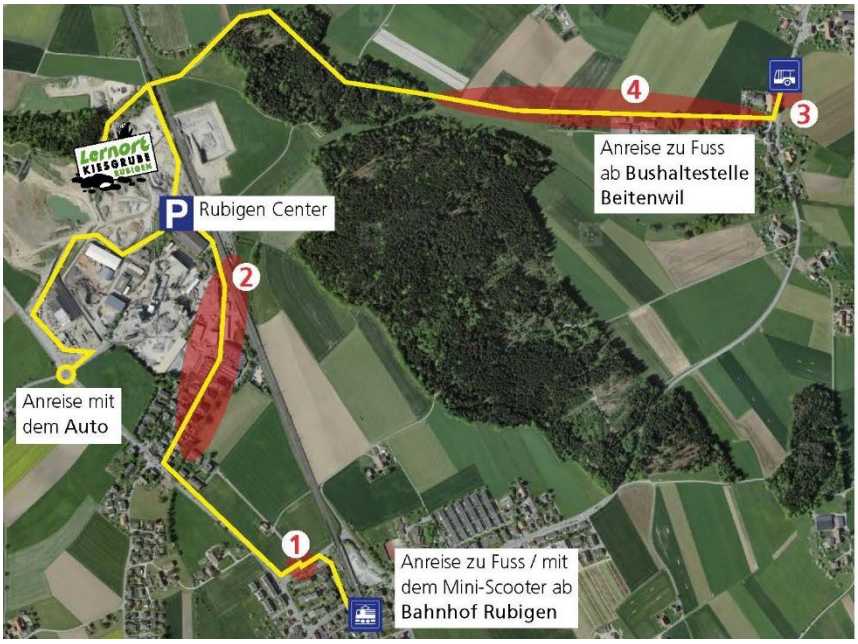

4. Ausrüstung und Materialcontainer

Alle Gruppenmitglieder müssen festes, geschlossenes Schuhwerk und dem Wetter angepasste Kleidung (Sonnen- und Regenschutz) tragen sowie genügend zu Trinken mitnehmen. **Das Brunnenwasser am Lernort ist kein Trinkwasser.** Das Konsumieren von Rauschmitteln (Alkohol, Drogen) während eines Arbeitseinsatzes – auch während der Pausen – ist verboten. Gruppenmitglieder, die sich nicht an diese Regelungen halten, werden vor Ort vom Angebot ausgeschlossen.

Vor Ort stehen Materialcontainer mit diversem Unterrichtsmaterial, Schutzausrüstungen (Warnwesten, Helme, Schutzbrillen), Brennholz sowie einer Apotheke zur Verfügung. Der Lernortschlüssel für die Container, Scooterkiste und Wildbienenhaus kann bei der Reservation angefordert werden und wird ca. 3 Wochen vor dem Termin per Post zugestellt. Die Gruppe muss verlorengegangenes oder defektes Arbeitsmaterial der Stiftung umgehend per Feedbackformular oder Telefon melden. Entsprechendes Material kann der Gruppe zusätzlich in Rechnung gestellt werden.

5. Allgemeine Verhaltensvorschriften

Den Anweisungen von Mitarbeitenden der Stiftung und des Kieswerks («Personal») sind stets Folge zu Leisten. Minderjährige Gruppenmitglieder sind zudem durch eine angemessene Anzahl Erwachsener (mindestens 1 Erwachsene/ 10 Minderjährige) zu beaufsichtigen.

Gruppen, die selbstständig – ohne Personal – den Lernort nutzen, dürfen sich nur im eingezäunten Lernort-Bereich aufhalten. Um zum Arbeitsplatz «Kieswand» auf der Ostseite zu gelangen, darf ausnahmsweise eine stark befahrene Piste überquert werden. Dafür müssen Warndreiecke gemäss Abbildung unten aufgestellt werden. Die Gruppe muss Helm und Warnweste tragen und gemeinsam die Piste überqueren. Beim Arbeitsplatz «Kieswand» gilt aufgrund Steinschlaggefahr ebenfalls Helmpflicht, die Absperrung zur Kieswand darf nicht überschritten werden. Helme, Warnwesten und die Warndreiecke befinden sich im Materialcontainer.

Positionierung der Warndreiecke

Der angrenzende Bollholzwald darf genutzt werden. Das Holzsammeln und Feuern ist im Wald nicht gestattet. Im Lernort-Areal sowie im Wald können zudem Zecken vorkommen. Geben Sie folgende Informationen an die Gruppenmitglieder oder ihre Eltern weiter: Nach Lernort-Besuch den Körper gründlich nach Zecken absuchen. Zum Entfernen die Zecke hautnah mit einer Pinzette fassen und senkrecht herausziehen. Die Wunde anschliessend desinfizieren (siehe Merkblatt von suvaPro: Vorsicht Zecken).

Der Lernort-Weiher ist tief. Es besteht Ertrinkungsgefahr; Rettungsring vor Ort. Kinder dürfen sich dort nie unbeaufsichtigt aufhalten. Das Baden im Weiher ist verboten.

Das Arbeitsmaterial muss vor dem Verlassen des Lernorts vollständig und am richtigen Ort versorgt werden. Abfälle sind korrekt zu beseitigen. Nachträglicher Arbeitsaufwand (z. B. Aufräumen, Müll sammeln usw.) wird der Gruppe zu einem Ansatz von CHF 60.00 pro Stunde zusätzlich in Rechnung gestellt.

6. Zusätzliche Verhaltensvorschriften bei Führungen durchs Betriebsareal

Der Aufenthalt im Betriebsareal der Kiesgrube birgt verschiedene Gefahrenquellen: Pisten und Depotflächen (Werkverkehr), Kieswände (Steinschlag, Sturzgefahr), Förderbänder, Geräte und andere Anlagen (Verletzungsgefahr). Das Betriebsareal darf nur in Begleitung von Personal betreten werden. Anweisungen und Warnhinweise des Personals sind strikt zu befolgen. Der Besuch des Kieswerks ist erst für Kinder ab der 2. Klasse erlaubt.

Bei der Führung gilt eine Tragepflicht von Warnwesten und Helme. Die Schutzausrüstung wird zur Verfügung gestellt. Personen ohne geeignete Ausrüstung (inkl. geschlossenes Schuhwerk) können an der Führung nicht teilnehmen. Bei Führungen durchs Kieswerk ist zudem ein Gehörschutz zu tragen. Ein Klassensatz steht im Kieswerk zur Verfügung.

Auf dem Gelände gelten keine gängigen Strassenverkehrsregeln, Kreuzungen sind teils unübersichtlich und es bestehen keine Verkehrswegmarkierungen. Die Gruppe muss deshalb stets zusammenbleiben. Die Leitperson geht voraus, eine Begleitperson der Gruppe bildet den Schluss. Die Gruppenmitglieder gehen in Einer- oder Zweierkolonne am Pistenrand und müssen sich diszipliniert verhalten. Anderenfalls wird die Führung abgebrochen.

7. Preise und Konditionen

Die Preise sind auf dem unter www.lernortkiesgrube.ch aufgeschalteten Online-Tool ersichtlich. Alle Preisangaben verstehen sich in Schweizer Franken und exklusiv Mehrwertsteuer, Versandkosten oder allenfalls weiteren Zusatzkosten. Im Falle von Differenzen sind stets die in der Reservationsbestätigung aufgeführten Preise massgebend. Die Gruppe erhält nach ihrem Besuch eine Rechnung. Der Rechnungsbetrag ist innert 30 Tagen netto ab Rechnungsdatum fällig.

8. Versicherungspflicht und Haftung

Der Versicherungsschutz ist Sache der Gruppe. Insbesondere muss jedes Gruppenmitglied gegen Krankheit und Unfall versichert sein. Wer nicht bei einem Arbeitgeber vollumfänglich unfallversichert ist, muss mit dem Krankenversicherer eine entsprechende Zusatzversicherung abschliessen.

Die Stiftung sowie die Grundeigentümerin des Betriebsgeländes haften nur für grobfahrlässig oder vorsätzlich verursachte Schäden und schliessen im Übrigen soweit gesetzlich zulässig jede Haftung aus. Dies gilt auch für die persönliche Haftung von Arbeitnehmern, Vertretern und Erfüllungsgehilfen.

9. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Es ist das Schweizer Recht unter Ausschluss des internationalen Kollisionsrechts und des Wiener Kaufrechts anwendbar. Ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten ist Rubigen.

Rubigen, 07. September 2026